

Fischereigesetz

Antrag vom 19. Februar 2008

Bürgi-St.Gallen

Art. 28¹:

Streichen.

Begründung:

Die in der Botschaft gegebene Begründung für den angeblichen Regelungsbedarf vermag nicht zu überzeugen. Das Problem von Entenhäuschen kann ohne weiteres über Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (Bewilligung für technische Eingriffe) gelöst werden. Bei einer eigenen kantonalen Regelung stellt sich auch noch das Problem des Vorranges von Bundesrecht. Zudem ist die Bestimmung zu absolut formuliert. Der Gesetzgeber soll nur dann aktiv werden, wenn ein Handlungsbedarf ausgewiesen ist.

¹ Neu: Art. 4sexies.